

Merkblatt für den inländischen Steuerzahler

Stand: Januar 2019



Hinweis: Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die Besteuerung von Kapitalerträgen im Rahmen der Abgeltungsteuer. Dabei stehen – wie in früheren Merkblättern – vor allem die den Privatanleger interessierenden Steuerfragen im Mittelpunkt.

Darüber hinaus stellt dieses Merkblatt die wesentlichen Änderungen in der Besteuerung von Investmentfonds dar, die sich aufgrund der Reform der Investmentbesteuerung ab 2018 ergeben haben.

Inhaltsübersicht

01. Einführung in die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge – ein Überblick – 4

02. Dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge – 4

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer? – 4

Ab welchem Zeitpunkt unterliegen die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer? – 5

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer und ab wann? – 5

Wie werden meine Altbestände an Wertpapieren besteuert? – 6

Wann sind Kursgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäftserträge steuerfrei? – 6

Wie sieht die Übergangsregelung für Vollrisiko-Zertifikate genau aus? – 6

Wie werden meine vor 2009 erworbenen „Finanzinnovationen“, wie Zero-Bonds, Garantiezertifikate, Aktien- oder Umtauschanleihen seit 2009 besteuert? – 6

Kann ich die steuerlichen Vorteile aus der sog. Disagiostaffel weiterhin nutzen? – 6

Wie werden Erträge aus in- und ausländischen Fondsanteilen behandelt? – 6

Welche Kapitalanlagen fallen nicht unter die Abgeltungsteuer? – 7

03. Höhe der Abgeltungsteuer, Kirchensteuerabzug, Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Bemessungsgrundlagen, Jahressteuerbescheinigung – 7

Von wem wird die Abgeltungsteuer erhoben? – 7

Wie hoch ist der Steuersatz? – 7

Wie funktioniert der Einbehalt von Kirchensteuer? – 7

Kann die Bank ausländische Quellensteuern auf die Abgeltungsteuer anrechnen? – 8

Was geschieht mit anrechenbaren Quellensteuern, die von der Bank steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten? – 8

Wie ist das Zusammenspiel zwischen Abgeltungsteuer, anrechenbaren Quellensteuern und Kirchensteuer? – 8

Wie ermittelt sich die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug? – 9

Kann der Sparer-Pauschbetrag bzw. ein Freistellungsauftrag berücksichtigt werden? – 9

Kann ich auch eine Nichtveranlagungs(NV)-Bescheinigung nutzen? – 10

Welche Nachweise erhalte ich über den Steuerabzug? – 10

04. Verlustverrechnung, Freistellungsauftrag, „Liquiditätsoptimierung“, Steuerverrechnungskonto, Korrekturregelungen (sog. Deltakorrektur) – 10

Können Verluste aus einer Kapitalanlage steuerlich angesetzt werden? – 10

Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung? – 11

Kann die Bank entstehende Veräußerungsverluste oder auch negative Kapitalerträge beim Steuerabzug berücksichtigen? – 11

Was geschieht mit Verlusten, die von der Bank nicht verrechnet werden konnten („Verlustüberhang“)? – 11

Können Verluste eines Ehegatten oder Lebenspartners auch mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners ausgeglichen werden? – 12

Wie wirken sich ein erteilter Freistellungsauftrag und die Verlustverrechnung bei der seit 2010 anzuwendenden „ehegatten- oder lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung“ aus? – 12

Gibt es eine Vorrangigkeit zwischen einem erteilten Freistellungsauftrag und der Verlustverrechnung? – 12

Was ist damit gemeint, wenn mir mein Kundenbetreuer erklärt, die Bank habe anlässlich eines realisierten Veräußerungsverlusts eine Liquiditätsoptimierung durchgeführt? – 13

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Bank nach Ablauf des Kalenderjahres geänderte Ertragsdaten (z. B. Höhe der Fondsausschüttung) zu bereits abgerechneten Kapitalerträgen mitgeteilt werden? – 13

05. Depot- und Verlustüberträge von bzw. zu einer anderen Bank – 14

Was ist bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag zu beachten? – 14

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag mit Gläubigerwechsel? – 14

Können anlässlich eines Depotübertrags auch die Verlustverrechnungstöpfе bzw. der Quellensteuertopf übertragen werden? – 14

06. Veranlagung zur Erhebung bzw. Korrektur der Abgeltungsteuer – 15

Ist unter der Abgeltungsteuer eine Abgabe der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung noch erforderlich? – 15

In welchen Fällen ist die Anlage KAP ganz oder zumindest teilweise weiterhin auszufüllen? – 15

07. Reform der Investmentbesteuerung – Einführung eines neuen Besteuerungssystems für Investmentfonds (den bisherigen Publikumsfonds) seit 2018 – 16

Welche wesentlichen Unterschiede in der Besteuerung von Investmentfonds gibt es seit 2018 durch die Reform? – 16

Welche Erträge aus Investmentfonds unterliegen einer Besteuerung auf Ebene des Anlegers? – 16

Was ist die Vorabpauschale und wann kommt diese zum Ansatz? – 16

In welcher Höhe sind Erträge aus Investmentfonds unter Umständen steuerfrei (Teilfreistellung)? – 16

Welche Besonderheiten sind beim Übergang in das neue Besteuerungssystem bei Investmentfonds zu beachten? – 17

Entfällt der bisherige Bestandsschutz für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden? – 17



01. Einführung in die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge – ein Überblick

Dem Beispiel mehrerer anderer europäischer Staaten folgend, werden auch in Deutschland private Kapitalerträge abgeltend besteuert. Eine Abgeltungsteuer zeichnet sich dadurch aus, dass bereits bei Gutschrift der Kapitalerträge, in der Regel durch das auszahlende inländische Kreditinstitut, die endgültige Steuer erhoben wird, so dass die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. Im Idealfall braucht der Anleger die Kapitalerträge nicht mehr in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben. Der abgeltenden Wirkung des Steuerabzugs unterliegen nur private Kapitalanlagen von Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Gehören die Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten (z. B. zu den betrieblichen Einkünften), stellt der Steuerabzug eine Vorauszahlung dar, die auf die im Rahmen der Veranlagung zu erhebende Einkommensteuer angerechnet wird.

Der Abgeltungsteuer unterliegen sowohl die Früchte aus der Vermögensanlage (Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen usw.) als auch die realisierten Wertveränderungen aus der Kapitalanlage (z. B. Kursgewinne aus Wertpapieren, einschließlich der aus Aktien und Zertifikaten). Ebenso gehören vereinnahmte Stillhalterprämien sowie der Bar- oder Differenzausgleich aus Termingeschäften (wie Futures, Forwards, Optionen und Swaps) zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen.

Folgende „Eckpunkte“ der Abgeltungsteuer, die nachfolgend ausführlicher dargestellt werden, sind stichwortartig hervorzuheben:

- Einheitlicher Abgeltungssatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, ggf. zuzüglich Kirchensteuer) unter Anrechnung ausländischer Quellensteuern.
- Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrags von 801 € bzw. 1.602 € für zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner durch Erteilung eines Freistellungsauftrags gegenüber der Bank, auch Einreichung einer Nichtveranlagungs(NV)-Bescheinigung möglich.
- Kein individueller Werbungskostenabzug (z. B. für Depotpreise, Vermögensverwaltungsentgelte, Schuldzinsen).
- Wegfall der privaten Veräußerungsfrist von einem Jahr für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen (einschließlich abgeschlossener Termingeschäfte) und somit zeitlich unbegrenzte Besteuerung realisierter Wertveränderungen aus diesen Anlagen; für Zertifikate gelten Sonderregelungen (siehe nachfolgend).
- Erhebung der Steuer durch die inländische „auszahlende Stelle“ (regelmäßig die Bank).
- Wertpapierüberträge mit Wechsel des Depotinhabers führen steuerlich grundsätzlich zu einer Veräußerung der Wertpapiere und unterliegen somit dem Steuerabzug (ausgenommen unentgeltliche Depotüberträge, wie z. B. Schenkungen).
- Pflichtveranlagung für im Ausland realisierte Kapitalerträge und Erhebung der Abgeltungsteuer durch das Finanzamt.
- Antragsveranlagung unter Angabe sämtlicher Kapitalerträge zur Besteuerung mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz als 25 % mit sog. Günstigerprüfung durch das Finanzamt.
- Veranlagung zur Erreichung der zutreffenden Besteuerung je nach individueller Konstellation (z. B. Anwendung eines noch nicht ausgenutzten Sparer-Pauschbetrags, Korrektur einer Ersatzbemessungsgrundlage, Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Berücksichtigung von Verlusten, Erhebung von Kirchensteuer).

02. Dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer?

Der Abgeltungsteuer unterliegen alle Erträge aus einem privaten Kapitalvermögen ohne Rücksicht darauf, ob sie laufend gezahlt werden oder aus realisierten Wertveränderungen resultieren, also insbesondere Zinsen aus Geldanlagen oder Wertpapieren jeder Art, Dividenden, Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus Fondsanlagen, Termingeschäftserträge einschließlich vereinnahmter Stillhalterprämien sowie Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder endfälligen Einlösung von Kapitalforderungen, Wertpapieren, Fondsanteilen, auch aus Anlagen rein spekulativer Natur (wie Zertifikaten, Optionsscheinen und dergleichen).



Steuerpflichtige Kapitalerträge

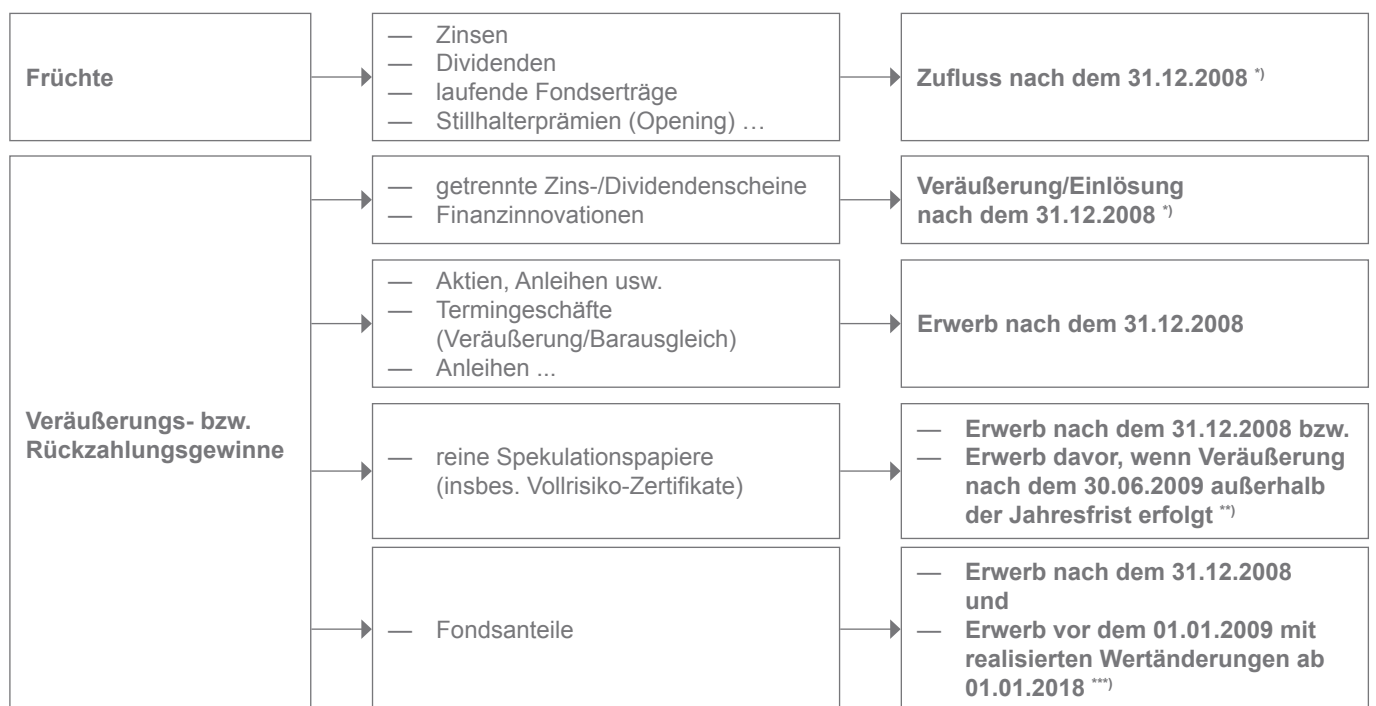
_____	Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen, Vorabpauschalen usw.
_____	Stillhalterprämien
_____	Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsgewinne aus Wertpapieren jeder Art (Aktien, Fondsanteile, Zertifikate, Optionen und dergleichen)
_____	Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsgewinne aus verzinslichen Kapitalforderungen einschl. Finanzinnovationen (mit oder ohne Ertrags- bzw. Rückzahlungsgarantie)
_____	Termingeschäfte (Veräußerungen, Glattstellungen, Differenzausgleich)
_____	u. a.

Hinweis: Da vereinnahmte Stückzinsen ein Teil des Veräußerungserlöses sind, werden sie grundsätzlich nicht mehr gesondert besteuert. Eine gesonderte Besteuerung erfolgt weiterhin für vor 2009 erworbene festverzinsliche Wertpapiere mit Bestandsschutz, da das Veräußerungsergebnis in diesen Fällen nicht der Besteuerung unterliegt.

Ab welchem Zeitpunkt unterliegen die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer?

Grundsätzlich gibt es einen Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Wertpapiere bzw. Rechte aus Termingeschäften, so dass diese steuerfrei veräußert bzw. Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können. Laufende Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Vorabpauschalen) unterliegen jedoch auch bei diesen Anlagen mit Bestandsschutz der Abgeltungsteuer. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Reform der Investmentbesteuerung sämtliche Investmentfondsanteile zum 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als neu angeschafft gelten. Insofern unterliegen Wertänderungen aus Investmentfonds, die ab dem 01.01.2018 realisiert werden, dem Kapitalertragsteuereinbehalt. Einzelheiten zu den Übergangsregelungen können dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden.

Welche Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer und ab wann?



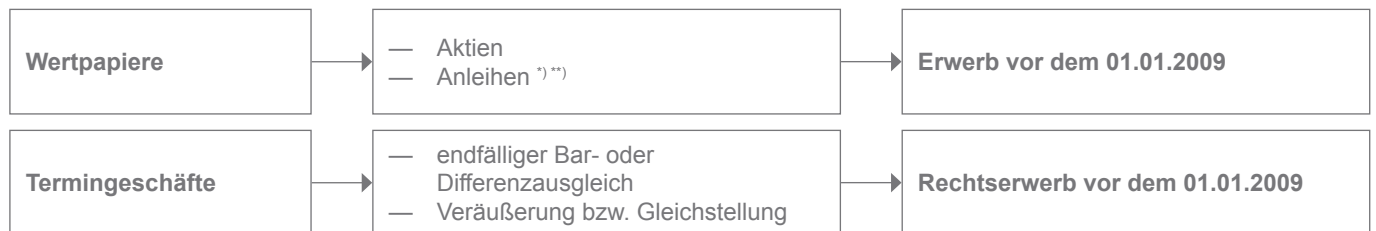
*) Auch aus Altbeständen (Erwerb vor 2009).
 **) Keine Abgeltungsteuer, wenn Erwerb vor dem 15.03.2007 erfolgte.
 ***) Freibetrag iHv 100.000 EUR im Rahmen der Veranlagung.



Wie werden meine Altbestände an Wertpapieren besteuert?

Für Wertpapiere oder Termingeschäfte, die vor 2009 erworben bzw. abgeschlossen wurden, gilt – mit Ausnahme der laufenden Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden usw.) – grundsätzlich noch das alte Recht. Sie unterliegen folglich nicht der Abgeltungsteuer, sondern können steuerfrei realisiert werden. Bitte beachten Sie jedoch die vorher dargestellten Ausnahmeregelungen für Fondsanteile.

Wann sind Kursgewinne aus Wertpapieren und Termingeschäftserträge steuerfrei?



*) Vollrisiko-Zertifikate können dann steuerfrei veräußert oder eingelöst werden, wenn sie vor dem 15.03.2007 erworben wurden.

***) Finanzinnovationen unterliegen ohne Rücksicht auf den Erwerbszeitpunkt stets der Abgeltungsteuer.

Wie sieht die Übergangsregelung für Vollrisiko-Zertifikate genau aus?

Für Vollrisiko-Zertifikate, also solche ohne Ertrags- oder Rückzahlungsgarantie, gibt es eine modifizierte Übergangsregelung: Sie können nur noch dann zeitlich unbegrenzt steuerfrei veräußert oder eingelöst werden, wenn sie vor dem 15.03.2007 erworben wurden.

Wie werden meine vor 2009 erworbenen „Finanzinnovationen“, wie Zero-Bonds, Garantiezertifikate, Aktien- oder Umtauschanleihen, seit 2009 besteuert?

Für sog. Finanzinnovationen gibt es keinen Bestandsschutz, das heißt, sie unterliegen mit ihren Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinnen auch dann der Abgeltungsteuer, wenn sie vor 2009 erworben wurden.

Kann ich die steuerlichen Vorteile aus der sog. Disagiostaffel weiterhin nutzen?

Die Vorteile aus der Disagiostaffel können nur noch für Wertpapiererwerbe vor 2009, also für Altbestände, genutzt werden. Nach der Disagiostaffel bleibt bei festverzinslichen Wertpapieren ein Emissionsdisagio bzw. Rückzahlungsagio in Abhängigkeit von der Laufzeit als Zinsbestandteil steuerfrei, sofern eine bestimmte Höhe nicht überschritten wird. Erfolgt der Erwerb ab 2009, ist das Disagio steuerpflichtig, unabhängig davon, ob das Wertpapier vor 2009 oder danach emittiert wurde.

Wie werden Erträge aus in- und ausländischen Fondsanteilen behandelt?

Bitte vergleichen Sie hierfür die Ausführungen in Kapitel 7 „Reform der Investmentbesteuerung – Einführung eines neuen Besteuerungssystems für Investmentfonds seit 2018“.

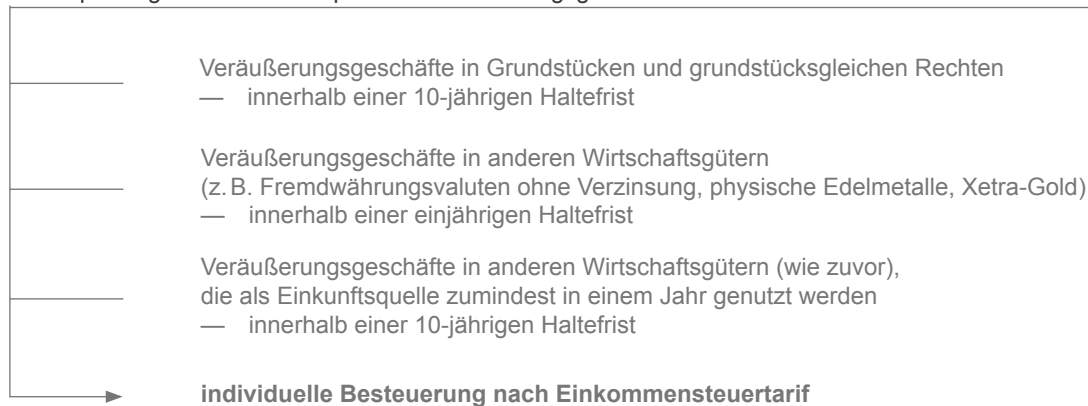


Welche Kapitalanlagen fallen nicht unter die Abgeltungsteuer?

Nicht von der Abgeltungsteuer erfasst werden Immobilien, Fremdwährungsvaluten (also Geldbestände in fremder Wahrung, einschlielich der Fremdwahrungsguthaben) oder Rohstoffe, wie z. B. physisch unterhaltene Edelmetallbestande oder Bestande in Xetra-Gold. Letztere sind zwar in Ihrem Depot verwahrt, unterliegen jedoch nicht dem Abgeltungsteuerregime.

Hier erfolgt die Besteuerung weiterhin zum individuellen Einkommensteuersatz im Rahmen eines privaten Verauerungsgeschaftes gema § 23 EStG, also in Abhangigkeit von der Haltedauer. Fur Immobilien betragt die Frist unverandert grundsatzlich 10 Jahre, ansonsten grundsatzlich unverandert 1 Jahr. Sofern allerdings mit einer Fremdwahrung Zinsen erwirtschaftet werden, verlangert sich die Frist auf 10 Jahre. Eine steuerfreie Verauerung ist somit erst nach Ablauf der Frist moglich. Bitte beachten Sie, dass Sie die Einkunfte gem. § 23 EStG selbstandig in Ihrer Veranlagung erklaren mussen, diese sind nicht Bestandteil des Steuerreportings der Deutschen Bank.

Steuerpflichtige Einkunfte aus privaten Verauerungsgeschaften



03. Hohe der Abgeltungsteuer, Kirchensteuerabzug, Anrechnung auslandischer Quellensteuern, Bemessungsgrundlagen, Jahressteuerbescheinigung

Von wem wird die Abgeltungsteuer erhoben?

Der Steuerabzug erfolgt durch die konto- bzw. depotfuhrende Stelle, also durch die Bank.

Bei den im Ausland realisierten Kapitalertragen (z. B. ber auslandische Konten und Depots) wird die Abgeltungsteuer ber die Veranlagung durch das Finanzamt erhoben.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Steuersatz betragt einheitlich fur alle Kapitalertrage, wie Zinsen oder Dividenden, Verauerungsgewinne und Ertrage aus Termingeschaften, 25% zuzuglich 5,5% Solidaritatzzuschlag. Es ergibt sich somit eine Gesamtbelastung von 26,375%. Einschlielich der Kirchensteuer ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 27,81% (bei einer 8%igen Kirchensteuer) und rund 28% (bei einer 9%igen Kirchensteuer).

Wie funktioniert der Einbehalt von Kirchensteuer?

Die Finanzinstitute sind seit 2015 gesetzlich verpflichtet, die auf die Kapitalertrage entfallende Kirchensteuer durch ein automatisiertes Verfahren einzubehalten. Die kundenindividuellen Daten zur Religionszugehorigkeit werden dabei direkt vom Bundeszentralamt fur Steuern abgefragt. Die Abfrage erfolgt jahrlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. (Regelabfrage). Die erhaltenen Angaben zur Religionszugehorigkeit sind jeweils fur das folgende Kalenderjahr magebend.

Kunden, die der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehorigkeit widersprechen wollen, mussen dies bis zum 30.06. des jeweiligen Abfragejahres gegenber dem Bundeszentralamt fur Steuern erklaren, damit sichergestellt werden kann, dass der Widerspruch bei der darauf folgenden Regelabfrage bercksichtigt wird. Ein Widerspruch gilt bis auf Widerruf und muss nicht jahrlich neu erklart werden. Der Widerspruch ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Erklarung zum Sperrvermerk) einzureichen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter „Steuern“ und dem Suchbegriff „Kirchensteuer“ bereit.

Im Falle des Widerspruchs unterbleibt der Abzug der Kirchensteuer durch die Bank. Allerdings hat das Bundeszentralamt fur Steuern das zustandige Wohnsitzfinanzamt des Kunden ber den Widerspruch zu unterrichten und dabei Name und Anschrift des Steuerpflichtigen mitzuteilen. Zugleich besteht die Verpflichtung des Kunden, eine Steuererklarung mit Anlage KAP abzugeben, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.



Bei Versicherungsverträgen erfolgt eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage). Zudem kann insbesondere bei Begründung der Geschäftsbeziehung eine Anlassabfrage durch die Bank erfolgen. Ein Widerspruch zur Abfrage des Religionsmerkmals muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate vor der Anlassabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein.

Gemeinschaftliche Kapitalerträge werden den Ehegatten oder Lebenspartnern stets hälftig zugerechnet, die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Aufteilungsverhältnisses ist für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht zulässig.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de, Suchbegriff „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“.

Kann die Bank ausländische Quellensteuern auf die Abgeltungsteuer anrechnen?

Ja. Ausländische anrechenbare Quellensteuern werden von der Bank auf die einzubehaltende Abgeltungsteuer angerechnet, so dass der Anleger nur mit der nach der Steueranrechnung verbleibenden Abgeltungsteuer belastet ist. Dabei ist die ausländische anrechenbare Quellensteuer nicht zwingend mit der auf den betreffenden ausländischen Kapitalertrag entfallenden Kapitalertragsteuer zu verrechnen. Würde so vorgegangen, wäre es infolge der Verlustverrechnung oder Anwendung eines Freistellungsauftrags rein zufallsbedingt, ob der ausländische Kapitalertrag mit Abgeltungsteuer belastet wird oder diese Belastung ganz oder teilweise unterbleibt und es somit zu einer Anrechnung der ausländischen Quellensteuer kommt. Die ausländischen anrechenbaren Quellensteuern werden deshalb von den Banken in einen sog. Quellensteuertopf eingestellt und auf die ermittelte Abgeltungsteuer angerechnet, unabhängig davon, ob es sich um einen in- oder ausländischen Kapitalertrag handelt.

Die von der Bank vorgenommene Anrechnung von Quellensteuern ist der Höhe nach auf den Satz begrenzt, der nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zulässig ist. Dieser Satz ist regelmäßig niedriger als die tatsächlich abgezogene Quellensteuer, es sei denn, die ausländische Quellensteuer wird bereits anlässlich der Gutschrift auf den nach dem DBA zulässigen Höchstsatz ermäßigt. Der tabellarischen Übersicht (Anlage 1) am Ende des Merkblatts können für eine Reihe ausgewählter Staaten die Angaben zur Höhe des Quellensteuersatzes nach nationalem Recht, zur Entlastung im Abzugsstaat und zur endgültigen Höhe der Quellensteuer (= Steuersatz nach dem DBA, der auch von der Bank im Regelfall für Anrechnungszwecke genutzt wird) entnommen werden. Sollte der nach einem DBA zulässige Höchstsatz über 25 % liegen, ist die anrechenbare Quellensteuer auf 25 % zu begrenzen. Eine weitere Übersicht (Anlage 2) informiert darüber, ob die Quellensteuer bereits bei Gutschrift der Erträge ermäßigt oder nur auf Antrag des Kunden nachträglich erstattet wird und welche Besonderheiten bei einem Erstattungsantrag zu beachten sind; insbesondere sind die Antragsfristen angegeben. An der bisherigen Praxis, dass die über den DBA-Satz hinausgehende abgezogene Quellensteuer grundsätzlich nur auf Antrag des Anlegers von der ausländischen Steuerbehörde erstattet wird, ändert sich nichts.

Zu beachten ist, dass die Anrechnung fiktiver Quellensteuern beim Steuerabzug nur möglich ist, wenn die Anrechnung nach dem DBA nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist. Ansonsten erfolgt eine Anrechnung nur im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt.

Bitte beachten Sie, dass das Bundeszentralamt für Steuern jährlich zum 30.06. die seit Januar rückwirkend geltenden anrechenbaren Quellensteuersätze veröffentlicht. Die depoführenden Stellen berücksichtigen evtl. Änderungen in der anrechenbaren Quellensteuer für den Kapitalertragsteuerabzug daher in der Regel erst ab dem 01.07. eines Jahres, so dass Sie bei Abrechnungen im ersten Halbjahr evtl. Änderungen bzgl. der anrechenbaren Quellensteuer im Rahmen Ihrer Veranlagung erklären müssen.

Was geschieht mit anrechenbaren Quellensteuern, die von der Bank steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten?

Eine bankseitige Übertragung des am Jahresende verbleibenden Quellensteuertopfs ins nächste Kalenderjahr ist abgeschlossen. Die noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuern werden dem Anleger in der Steuerbescheinigung ausgewiesen, so dass sie im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt auf die von Kapitalerträgen erhobene oder zu erhebende Abgeltungsteuer angerechnet werden können. Soweit eine Anrechnung nicht möglich ist, verfällt die anrechenbare Quellensteuer. Ein Abzug der anrechenbaren Quellensteuer von den Kapitalerträgen (Abzugsmethode) ist gesetzlich abgeschlossen.

Wie ist das Zusammenspiel zwischen Abgeltungsteuer, anrechenbaren Quellensteuern und Kirchensteuer?

Die Berechnung ist nicht ganz einfach, da die Kirchensteuer wie eine Sonderausgabe den steuerpflichtigen Kapitalertrag vermindert und sich so die Größen gegenseitig beeinflussen. Das Gesetz enthält hierzu die Formel:

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \frac{\text{Kapitalertrag} - (4 \times \text{anrechenbare Quellensteuer})}{4 + \text{Kirchensteuersatz}}$$

**Beispiel:**

Der Kapitalertrag beträgt 100 €. Es gibt keine anrechenbare ausländische Quellensteuer und keine Kirchensteuer.

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \text{Einkommensteuer} = \frac{100 \text{ €}}{4} = 25 \text{ €} \text{ (zuzüglich Solidaritätszuschlag von } 5,5\% = 1,37 \text{ €)}$$

Beispiel:

Der Kapitalertrag beträgt 100 €. Es besteht ein Quellensteuertopf (siehe Frage zuvor) mit einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer in Höhe von 15 €. Kirchensteuer ist nicht zu erheben.

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \text{Einkommensteuer} = \frac{100 \text{ €} - (4 \times 15) \text{ €}}{4} = 10 \text{ €} \text{ (zuzüglich Solidaritätszuschlag von } 5,5\% = 0,55 \text{ €)}$$

Beispiel:

Der Kapitalertrag beträgt 100 €. Es besteht ein Quellensteuertopf mit einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer in Höhe von 15 €. Es ist Kirchensteuer in Höhe von 8 % zu erheben.

$$\text{Kapitalertragsteuer} = \text{Einkommensteuer} = \frac{100 \text{ €} - (4 \times 15) \text{ €}}{4 + 0,08} = 9,80 \text{ €} \text{ (zuzüglich Solidaritätszuschlag von } 5,5\% = 0,53 \text{ €)}$$

Es ergibt sich gegenüber dem vorherigen Beispiel eine geringere Kapitalertragsteuer, da die Kirchensteuer vom Kapitalertrag wie eine Sonderausgabe abzuziehen ist. Die Kirchensteuer selbst beträgt 8 % von 9,80 € = 0,78 €.

Wie ermittelt sich die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug?

Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Ein Werbungskostenabzug ist – auch für Altfälle (z. B. für Schuldzinsen aus einem Kredit finanzierten Wertpapiererwerb) – gesetzlich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Steuerabzug durch die Bank als auch bei einer Steuererhebung durch das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung. Aufwendungen für die Depotführung, Vermögensverwaltung oder für Fahrten zum Anlageberater oder zur Hauptversammlung können somit nicht geltend gemacht werden.

Steuerlich anzusetzen sind nur die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit einem Veräußerungs- oder Termingeschäft stehenden Aufwendungen, wie z. B. Anschaffungsnebenkosten oder Veräußerungskosten. Berücksichtigungsfähig sind außerdem max. 50 % des pauschalen Vermögensverwaltungsentgelts oder pauschalen Entgelts bei Beratungsverträgen (all-in-fee), soweit dieser Anteil auf die Transaktionskosten entfällt und auf einer sachgerechten und nachprüfaren Ermittlung beruht.

Bei Wertpapieren in Fremdwährung sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Erwerbs und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückzahlung in Euro umzurechnen.

Bei der Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren der gleichen Gattung gelten die zuerst angeschafften Wertpapiere als zuerst veräußert (First in – first out, sog. Fifo-Methode). Die Fifo-Methode ist auf das einzelne Depot (auch ein Unterdepot) anzuwenden. Durch die depotmäßige Trennung ist es somit grundsätzlich möglich, die dem Bestandsschutz unterliegenden Altbestände an Wertpapieren von den nicht dem Bestandsschutz unterliegenden Papieren der gleichen Gattung zu separieren und so eine vorzeitige Veräußerung der Alt- oder Neubestände zu vermeiden bzw. eine Veräußerung entsprechend zu steuern.

Kann der Sparer-Pauschbetrag bzw. ein Freistellungsauftrag berücksichtigt werden?

Ja. Es gibt für private Kapitalerträge einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € sowie für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz von 1.602 €. Der Anleger kann der Bank einen Freistellungsauftrag erteilen und somit den Freibetrag direkt beim Steuerabzug nutzen.

Allerdings ist eine Ausnahme einzelner privater Konten oder Depots von der Anwendung eines erteilten Freistellungsauftrags nicht möglich. Ein Widerruf oder eine Befristung ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende zulässig. Ein Freistellungsauftrag kann jedoch während des Kalenderjahrs auf den bereits in Anspruch genommenen Teil des Freistellungslimits herabgesetzt werden. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1.1. des laufenden Jahres widerrufen werden. Freistellungsaufträge müssen zwingend die Identifikationsnummer des Antragstellers bzw. bei gemeinsamen Aufträgen auch die des Ehegatten oder Lebenspartners enthalten.

Die Banken sind gesetzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern nach Ablauf des Kalenderjahres die Höhe der vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge zu übermitteln und dabei auch persönliche Angaben zum Inhaber des Freistellungsauftrags bzw. der Inhaber der Freistellungsaufträge mitzuteilen.



Kann ich auch eine Nichtveranlagungs(NV)-Bescheinigung nutzen?

Ja. Insbesondere Rentner, Studenten oder Minderjährige, die keine Einkommensteuer zahlen, können wie bisher bei der Bank eine NV-Bescheinigung einreichen. Die Bank wird dann keine Abgeltungsteuer erheben bzw. bei einer nachträglichen Einreichung einer NV-Bescheinigung vor Erstellung der Steuerbescheinigung eine bereits einbehaltene Steuer erstatten. Eine NV-Bescheinigung kann beantragt werden, wenn das Jahreseinkommen unter dem Grundfreibetrag von 9.000 € liegt (ab dem 01.01.2019 beträgt der Grundfreibetrag 9.168 €).

Die Banken sind gesetzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern nach Ablauf des Kalenderjahres die Höhe der vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge zu übermitteln und dabei auch persönliche Angaben zum Inhaber der NV-Bescheinigung bzw. der Inhaber der NV-Bescheinigungen mitzuteilen.

Welche Nachweise erhalte ich über den Steuerabzug?

Deutsche Privatanleger erhalten grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung, in der bestimmte Angaben zum Steuerabzug vermerkt sind. Die Erteilung einer Einzelsteuerbescheinigung ist für diese Kundengruppe regelmäßig ausgeschlossen. Einzelsteuerbescheinigungen sind nur für Steuerausländer und betriebliche Anleger möglich. Sowohl Jahressteuerbescheinigungen als auch Einzelsteuerbescheinigungen hat die Bank nach amtlich vorgegebenem Muster zu erteilen.

Außerdem erhalten unsere Kunden auf Wunsch eine Ertragnisaufstellung über die bezogenen Kapitalerträge. Neben Einzelheiten zum Steuerabzug enthält die Ertragnisaufstellung wichtige Hinweise, in welchen Fällen eine nur für den Steuerabzug relevante Bemessungsgrundlage von der Bank anzusetzen war und diese kundenseitig im Rahmen der Veranlagung unter Anrechnung der erhobenen Steuer zu korrigieren ist. Die Ertragnisaufstellung kann für die im Einzelfall notwendige umfassende Veranlagung für Zwecke der sog. Günstigerprüfung durch das Finanzamt oder bei einer Korrektur des von der Bank vorgenommenen Steuerabzugs (z. B. bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage) im Rahmen der Veranlagung hilfreich sein.

Ein über die Jahressteuerbescheinigung sowie die Ertragnisaufstellung hinausgehendes steuerliches Reporting (z. B. eine weitergehende steuerliche Beurteilung im Zusammenhang mit von Ihnen getätigten Devisentransaktionen) wird von der Bank nicht zur Verfügung gestellt. Gegenstand von Steuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung sind ausschließlich Transaktionen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG zuzurechnen sind. Private Veräußerungsgeschäfte gemäß § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit Fremdwährungen oder sonstigen Anlagen, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind hingegen nicht in den genannten Dokumenten aufgeführt. Die steuerliche Beurteilung dieser privaten Veräußerungsgeschäfte hat ggf. durch den Anleger oder den von ihm mandatierten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Dies gilt analog für die Prüfung, inwieweit einzelne Erträge des Kunden unter die Regelungen des § 36a EStG fallen.

04. Verlustverrechnung, Freistellungsauftrag, „Liquiditätsoptimierung“, Steuerverrechnungskonto, Korrekturregelungen (sog. Deltakorrektur)

Können Verluste aus einer Kapitalanlage steuerlich angesetzt werden?

Grundsätzlich ja. Realisierte Verluste aus privaten Wertpapier- und Termingeschäften werden wie die Gewinne aus solchen Anlagen zeitlich unbegrenzt und in voller Höhe steuerlich berücksichtigt.

Zu einer Verlustverrechnung können insbesondere genutzt werden:

- Verluste aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren oder abgeschlossenen Termingeschäften.
- Verluste aus vor 2009 erworbenen steuerlichen „Finanzinnovationen“, wenn diese ab 2009 veräußert oder endfällig werden.
- Verluste aus Vollrisiko-Zertifikaten, die in der Zeit vom 15.03.2007 bis zum 31.12.2008 angeschafft und ab 01.07.2009 außerhalb der einjährigen Haltedauer realisiert werden.
- Verluste aus vor 2009 angeschafften Fondsanteilen, wenn diese ab 2018 veräußert werden (bezogen auf die Wertminderung seit 01.01.2018).

Aufgrund mehrerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofes werden Verluste aus dem Verfall von Optionen und aus dem Verfall von Optionen mit Knock-out-Charakter von der Finanzverwaltung mittlerweile als steuermindernd anerkannt. Ebenso wird der vom Stillhalter zu leistende Barausgleich im Rahmen eines Optionsgeschäfts als Verlust steuerlich anerkannt. Verluste aus dem Verfall anderer Wertpapiere (insbesondere Knockout-Zertifikaten), dem Wertverfall von Aktien sowie bei Forderungsausfall und bei Forderungsverzicht werden bislang von der Finanzverwaltung allerdings nicht anerkannt und können somit auch nicht von der Bank im Rahmen der Abgeltungsteuer berücksichtigt werden.



Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung?

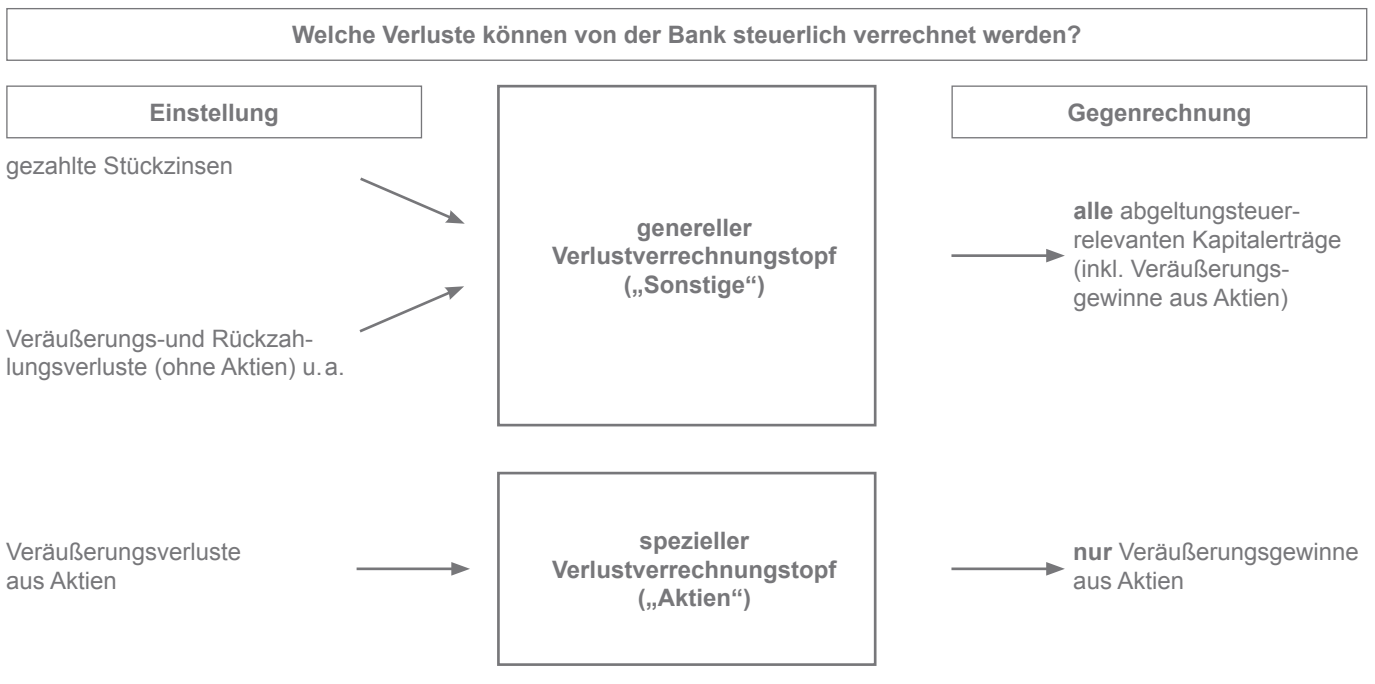
Ja. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Bei Verlusten aus allen anderen Wertpapieranlagen einschließlich der Termingeschäfte ist eine Verrechnung mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen möglich, also nicht nur mit Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinnen aus Wertpapieren und Termingeschäftserträgen, sondern auch mit Zinsen, Dividenden sowie Fondserträgen. Eine Verrechnung ist auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien zulässig.

Unter die eingeschränkte Verlustverrechnung fallen nur „Aktien“ (einschließlich der Hinterlegungsscheine über Aktien, wie z. B. American Depositary Receipts), nicht jedoch ähnliche Anlagen wie Aktienfonds. Ausgenommen von der eingeschränkten Verlustverrechnung sind auch Aktien von Investmentaktiengesellschaften sowie vergleichbare Anteile an ausländischen Investmentvermögen, da alle Investmentfonds, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung, steuerlich gleich behandelt werden sollen. Verluste aus Kapitalanlagen können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Kann die Bank entstehende Veräußerungsverluste oder auch negative Kapitalerträge beim Steuerabzug berücksichtigen?

Ja. Die Bank führt zwei Verlustverrechnungstöpfe zur Gegenrechnung mit abzugspflichtigen Kapitalerträgen: den Verlustverrechnungstopf „Aktien“, in den nur die Verluste aus der Veräußerung von Aktien eingestellt werden, und den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“, in den die übrigen Verluste bzw. negativen Kapitalerträge (z. B. gezahlte Stückzinsen) einfließen. Auch der Teil eines Vermögensverwaltungsgebührens, der auf den Transaktionskostenanteil entfällt, ist in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen. Die Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur gegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden, also nur diese vom Steuerabzug entlasten. Die sonstigen Verluste können einschränkungslos mit allen abzugspflichtigen Kapitalerträgen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien) verrechnet werden. Der Anleger ist somit grundsätzlich nicht darauf angewiesen, Verluste erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anzusetzen.

Was geschieht mit Verlusten, die von der Bank nicht verrechnet werden konnten („Verlustüberhang“)?



Diese Verluste wird die Bank automatisch ins nächste Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr bezogenen Kapitalerträgen verrechnen. Der Verlust geht damit steuerlich nicht verloren. Ein Verlustübertrag ins neue Jahr unterbleibt, wenn der Kunde bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres unwiderruflich die Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank beantragt. Dies ist dann sinnvoll, wenn der „Verlustüberhang“ im Rahmen der Veranlagung zur Verrechnung mit Kapitalerträgen des laufenden Jahres genutzt werden soll, weil diese z. B. bei einer anderen Bank mit Abgeltungsteuer belastet wurden oder im Ausland realisierte Kapitalerträge erst in der Veranlagung durch das Finanzamt mit Abgeltungsteuer zu belasten sind. Die Verlustbescheinigung kann jeweils getrennt und unabhängig voneinander für die Verlusttöpfe „Aktien“ und „Sonstige“ beantragt werden und ist Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung.



Können Verluste eines Ehegatten oder Lebenspartners auch mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners ausgeglichen werden?

Ja, zum Jahresende noch bestehende „Verlustüberhänge“ aus den jeweiligen Depots der Eheleute (Einzel- sowie Gemeinschaftsdepot) werden mit Kapitalerträgen des anderen Ehegatten einschließlich der gemeinschaftlich unterhaltenen Konten und Depots verrechnet und die zu erstattende Kapitalertragsteuer dem Verrechnungskonto (siehe nachfolgend) gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass die Eheleute der Bank einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Es ist zulässig, für Zwecke der ehedatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung einen Freistellungsauftrag in Höhe von „0“ zu erteilen. Zur Vermeidung der übergreifenden Verlustverrechnung können auch Einzel-Freistellungsaufträge erteilt werden. Diese Freistellungsaufträge sind dann nur auf die Einzelkonten bzw. Depots des betreffenden Ehegatten anzuwenden. Für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Entsprechendes.

Wie wirken sich ein erteilter Freistellungsauftrag und die Verlustverrechnung bei der seit 2010 anzuwendenden „ehedatten- oder lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung“ aus?

Bei der ehedatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung geht die Bank wie folgt vor:

- Zunächst werden während des Kalenderjahres die Verluste des jeweiligen Konto- bzw. Depotinhabers ausgeglichen.
- Ein am Jahresende verbleibender Verlustüberhang wird sodann mit Kapitalerträgen aus sämtlichen Konten/Depots der Eheleute/der Lebenspartner – also konto- oder depotübergreifend – verrechnet.
- Danach verbleibende Verlustüberhänge überträgt die Bank ins neue Kalenderjahr, soweit keine Verlustbescheinigung beantragt wurde.

Bei der ehedatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung ist zu beachten, dass der gemeinsame Freistellungsauftrag auch dann für den Steuerabzug genutzt wird, wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner positive Kapitalerträge erzielt hat, die Ehegatten/Lebenspartner aber insgesamt einen Verlust bei ihren Kapitaleinkünften realisiert haben. Insoweit geht die Nutzung des Sparerfreibetrags der Verlustverrechnung vor.

Beispiel:

Die Ehegatten/Lebenspartner haben einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 1.602 € erteilt. Der Ehemann/Lebenspartner 1 hat insgesamt negative Kapitalerträge in Höhe von 15.000 € (Verlusttopf „Sonstige“), die Ehefrau/der Lebenspartner 2 positive Kapitalerträge in Höhe von 10.000 € realisiert. Der Freibetrag kann durch die Ehefrau/den Lebenspartner 2 genutzt werden, so dass noch 8.398 € (10.000 € \cdot 1.602 €) im Rahmen der ehedatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung für eine Verrechnung zur Verfügung stehen. Die bezogenen Kapitalerträge werden somit in voller Höhe vom Steuerabzug freigestellt. Der verbleibende Verlust in Höhe von 6.602 € (15.000 € Verlusttopf \cdot 8.398 €) wird seitens der Bank ins neue Jahr übertragen, soweit keine Verlustbescheinigung beantragt wurde.

Beispiel:

Wie oben, der Ehemann/Lebenspartner 1 hat insgesamt negative Kapitalerträge in Höhe von 15.000 € (Verlusttopf „Sonstige“) und die Ehefrau/der Lebenspartner 2 insgesamt positive Kapitalerträge in Höhe von 1.100 € realisiert. Der Freibetrag kann in Höhe von 1.100 € genutzt werden; der Rest verfällt. Der Verlusttopf in Höhe von 15.000 € wird seitens der Bank ins neue Jahr übertragen.

Die Finanzbehörden haben entschieden, dass die von der Bank aufgrund eines gemeinsam erteilten Freistellungsauftrags durchgeführte ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung endgültig ist. Sie kann deshalb im Rahmen der Steuererklärung bei einer getrennten Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Gibt es eine Vorrangigkeit zwischen einem erteilten Freistellungsauftrag und der Verlustverrechnung?

Ja. Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Verlustverrechnung der Anwendung eines Freistellungsauftrags vorgeht. Es werden also die abzugspflichtigen Kapitalerträge zuerst durch einen Verlust und danach durch ein Freistellungslimit aus einem Freistellungsauftrag reduziert.

Beispiel:

Es besteht ein Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ in Höhe von 1.000 € und ein Freistellungslimit von 801 €. Der Kunde bezieht einen abzugspflichtigen Kapitalertrag in Höhe von 2.000 €. Dem Steuerabzug unterliegen 199 € (2.000 € \cdot 1.000 € Verlust \cdot 801 € Freistellungsauftrag). Zu bedenken ist, dass Verluste und ein Freistellungslimit steuerlich unterschiedlich behandelt werden: Ein Verlust kann letztlich nicht „verfallen“, sondern ist – soweit nicht eine Verlustbescheinigung beantragt wird – zeitlich unbegrenzt vorzutragen und zu nutzen. Der Sparer-Pauschbetrag und damit auch der Freistellungsauftrag sind demgegenüber auf die Höhe der im Kalenderjahr bezogenen positiven abzugspflichtigen Kapitalerträge begrenzt; der Rest „verfällt“.

**Beispiel:**

Es besteht ein Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ in Höhe von 1.000 € und ein Freistellungslimit von 801 €. Der Kunde bezieht einen abzugspflichtigen Kapitalertrag in Höhe von 1.400 €. Der Ertrag wird in voller Höhe vom Steuerabzug freigestellt (1.400 € ./ 1.000 € Verlust ./ 400 € Freistellungsauftrag). Werden im Kalenderjahr insgesamt keine anderen steuerpflichtigen Kapitalerträge bezogen, verfällt der restliche Sparer-Pauschbetrag bzw. das restliche Freistellungslimit von 401 €.

Beispiel:

Wie zuvor, es wird nur ein abzugspflichtiger Kapitalertrag in Höhe von 700 € bezogen. Auch dieser wird in voller Höhe vom Steuerabzug freigestellt (700 € ./ 700 € Verlust). Werden im Kalenderjahr insgesamt keine anderen steuerpflichtigen Kapitalerträge bezogen, besteht auch keine Veranlassung, eine Verlustbescheinigung zu beantragen, so dass die Bank den restlichen Verlusttopf in Höhe von 300 € ins neue Kalenderjahr überträgt. Er mindert somit die in diesem Jahr bezogenen Kapitalerträge. Der Sparer-Pauschbetrag bzw. das Freistellungslimit von 801 € verfällt.

Was ist damit gemeint, wenn mir mein Kundenbetreuer erklärt, die Bank habe anlässlich eines realisierten Veräußerungsverlusts eine Liquiditätsoptimierung durchgeführt?

Wird im laufenden Kalenderjahr ein Kapitalertrag zunächst dem Steuerabzug unterworfen und realisiert der Kunde zeitlich danach einen negativen Kapitalertrag (z. B. aus einem Veräußerungsverlust oder aus gezahlten Stückzinsen), wird die Bank nicht nur die am gleichen Tag erzielten Kapitalerträge mit diesem Verlust verrechnen, sondern auch rückwirkend bis zum Kalenderjahresanfang bereits dem Steuerabzug unterworfenen Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen. Infolge des realisierten Verlusts bzw. negativen Kapitalertrags kommt es somit zur Verlustverrechnung, die wiederum eine Steuergutschrift auslöst (sog. Liquiditätsoptimierung). Die Steuergutschrift erfolgt auf dem Kundenkonto (Steuerverrechnungskonto). Dieses Kundenkonto wird regelmäßig ein bestehendes Kontokorrent- oder Sparkonto in Euro sein. Ein separates Konto für die Steuerverrechnung ist nicht erforderlich. Bei der Liquiditätsoptimierung wird die Bank auch die zuvor beschriebene Vorrangigkeit der Verlustverrechnung vor einem Freistellungsauftrag berücksichtigen.

Welche Auswirkungen hat es, wenn der Bank nach Ablauf des Kalenderjahres geänderte Ertragsdaten (z. B. Höhe der Fondsausschüttung) zu bereits abgerechneten Kapitalerträgen mitgeteilt werden?

Erfährt die Bank nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung der Höhe der Kapitalerträge oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, ist die Korrektur regelmäßig ausschließlich mit Wirkung für das Jahr der Kenntnisnahme nach den steuerlichen Verhältnissen dieses Jahres durchzuführen (sog. **Deltakorrektur**). Dies gilt nicht nur für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs, sondern auch für die Veranlagung. Die rückwirkende Korrektur ist somit in aller Regel vermeidbar. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass z. B. bereits erteilte Steuerbescheinigungen nicht vom Kunden zurückgefordert werden müssen und auch rückwirkende Korrekturen in der Veranlagung unterbleiben können.



05. Depot- und Verlustüberträge von bzw. zu einer anderen Bank

Was ist bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag zu beachten?

Werden Wertpapiere zwischen Depots mit identischem Depotinhaber (also **ohne Gläubigerwechsel**) übertragen, teilt das abgebende inländische Kreditinstitut dem übernehmenden inländischen Kreditinstitut die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mit. Die übernehmende Bank kann somit auch nach einem Depotübertrag das korrekte steuerliche Ergebnis aus einem Verkauf oder einer endfälligen Einlösung der Wertpapiere ermitteln. Die Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage und die damit verbundene Korrektur des Steuerabzugs in der Veranlagung werden somit vermieden. Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland ist ebenfalls eine Übertragung von Anschaffungsdaten aus sehr vielen europäischen Ländern möglich. Allerdings erfolgt hier eine Übertragung der Daten nicht automatisch, sondern nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch durch eine Bescheinigung der Auslandsbank. Bei Depotüberträgen aus Drittstaaten ist eine Übernahme der Anschaffungsdaten gesetzlich nicht gestattet.

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich bei einem Depot- bzw. Wertpapierübertrag mit Gläubigerwechsel?

Für Zwecke der Abgeltungsteuer gilt ein Depotübertrag **mit Gläubigerwechsel** (z. B. zwischen Eltern und Kind) beim abgebenden Depotinhaber grundsätzlich als Veräußerung und beim aufnehmenden Depotinhaber als Anschaffung der Wertpapiere (**entgeltlicher Depotübertrag**). Diese Überträge sind kapitalertragsteuerlich „echten“ Veräußerungen bzw. Anschaffungen gleichgestellt, so dass für den Steuerabzug die entsprechenden Folgen zu ziehen sind: Der Übertrag führt beim abgebenden Depotinhaber zu einer Realisierung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus den übertragenen Wertpapieren. Er kann somit auch eine Belastung mit Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auslösen. Auch geht beim aufnehmenden Depotinhaber der steuerliche Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Wertpapiere verloren. Die Bewertung im Rahmen der fiktiven Veräußerung hat mit dem niedrigsten Börsenpreis vom Vortag der Übertragung (zuzüglich ggf. Stückzinsen) zu erfolgen. In dieser Höhe liegen beim aufnehmenden Depotinhaber zugleich Anschaffungskosten der Wertpapiere vor; berechnete Stückzinsen sind – wie beim „echten“ Kauf – in den Verlusttopf einzustellen.

Andere steuerliche Folgen ergeben sich, wenn es sich nach den Angaben des übertragenden Depotinhabers zwar um einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel, allerdings um einen **unentgeltlichen Depotübertrag**, also insbesondere um eine Schenkung, handelt. Hier führt das aufnehmende Kreditinstitut – wie bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel – die Anschaffungsdaten des Wertpapiers für den aufnehmenden Depotinhaber fort. Die Übertragung ist somit in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig. Allerdings hat die übertragende Bank den unentgeltlichen Depotübertrag dem Finanzamt anzuzeigen. Ein unentgeltlicher Depotübertrag liegt auch vor, wenn Wertpapiere zwischen Depots von Eheleuten – unabhängig davon, ob ein Einzel- oder Gemeinschaftsdepot vorliegt – übertragen werden.

Unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (wie z. B. Schenkungen) dürfen nur dann „unentgeltlich“ abgewickelt werden, wenn der Bank anlässlich des Auftrags zum Depotübertrag zugleich auch die Identifikationsnummer des Übertragenden sowie Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie dessen Bankverbindung und ggf. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger mitgeteilt werden. Die Bank hat diese Daten dem Finanzamt zu übermitteln. Liegen die zuvor genannten Angaben nicht vor, ist der Übertrag „entgeltlich“ durchzuführen.

Für Depotüberträge im Rahmen einer Erbschaft ist keine Meldung des unentgeltlichen Depotübertrags durchzuführen, da bereits nach Kenntnisnahme des Todes des Erblassers durch die Bank eine Meldung gemäß Erbschaftsteuergesetz an das Finanzamt abzugeben ist. Bitte beachten Sie, dass bei Depotüberträgen aus dem Ausland aufgrund einer Erbschaft die inländische Bank die Anschaffungskosten nicht übernehmen darf. Vielmehr muss sie von einem entgeltlichen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel ausgehen.

Können anlässlich eines Depotübertrags auch die Verlustverrechnungstöpfe bzw. der Quellensteuertopf übertragen werden?

Grundsätzlich ja, wenn identische Kontoinhaber vorliegen. Es ist zu beachten, dass ein Übertrag der Töpfe nur erfolgen kann, wenn sämtliche Wertpapiere aus allen Depots auf ein oder mehrere andere Depot(s) übertragen werden und der Topfübertrag im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Übertrag der Wertpapiere erfolgt. Werden die Wertpapiere auf unterschiedliche Banken übertragen, können auch die Töpfe getrennt an diese Banken übertragen werden. Voraussetzung ist nur, dass zumindest ein Wertpapier an die Bank übertragen wird, die auch den Verlust- oder Quellensteuertopf erhalten soll. Eine nur teilweise Übertragung eines Topfes ist nicht möglich.



06. Veranlagung zur Erhebung bzw. Korrektur der Abgeltungsteuer

Ist unter der Abgeltungsteuer eine Abgabe der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung noch erforderlich?

Grundsätzlich nicht mehr, denn Sinn und Zweck der Abgeltungsteuer ist es, dass eine Veranlagung, wenn immer es geht, vermieden und die endgültige Einkommensteuer durch den Steuerabzug (also an der Quelle der Kapitalerträge) erhoben wird. Es gibt aber wichtige Ausnahmen. Einzelheiten können der amtlichen Anleitung zum Ausfüllen der Anlage KAP („Wann ist die Anlage KAP auszufüllen?“) entnommen werden (siehe auch nachfolgende Frage).

In welchen Fällen ist die Anlage KAP ganz oder zumindest teilweise weiterhin auszufüllen?

Haben Kapitalerträge noch nicht dem Steuerabzug unterlegen, sind sie in der Veranlagung anzugeben (Pflichtveranlagung). Dies ist insbesondere bei den über ausländische Konten bzw. Depots realisierten Kapitalerträgen der Fall. Dies gilt bspw. auch für die Vorabpauschale, wenn der ausländische Fonds in einem ausländischen Depot gehalten wird.

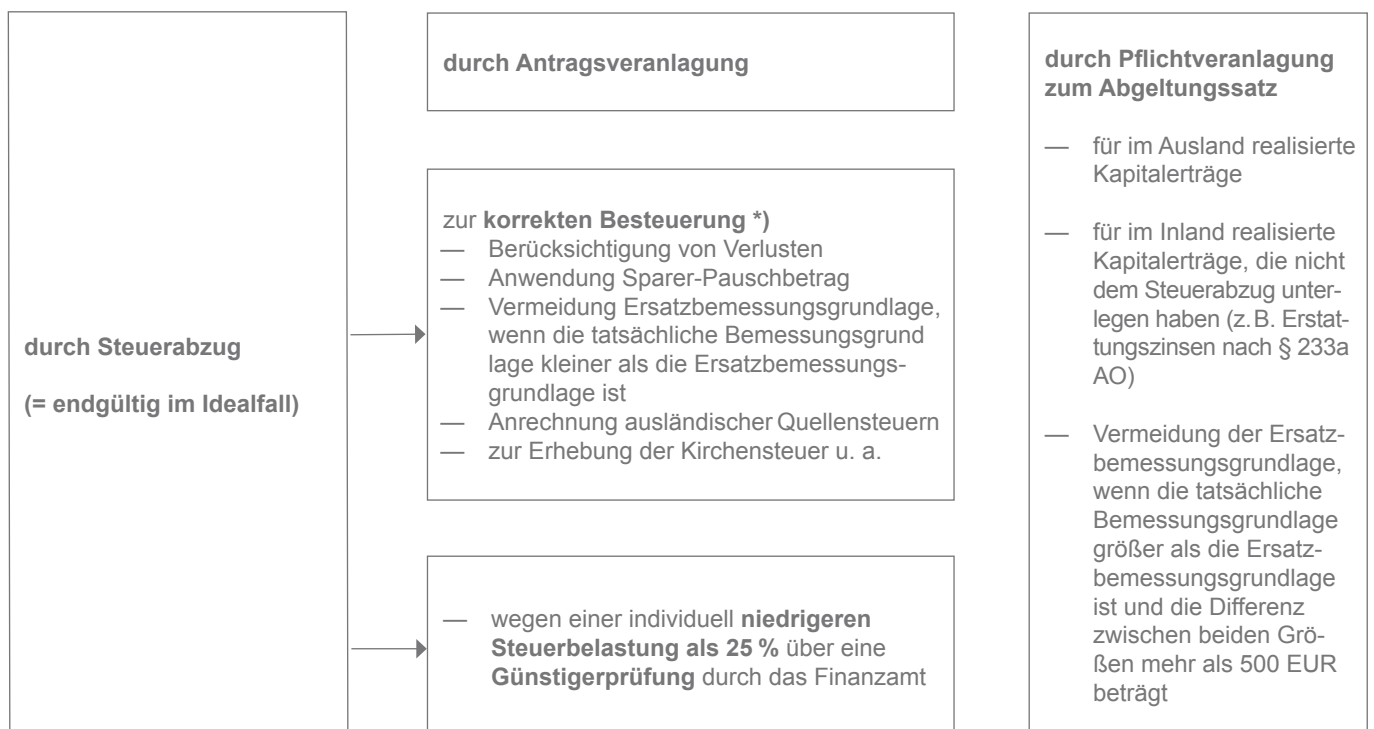
Bei Verwahrung eines ausländischen Fonds in einem Depot eines deutschen Kreditinstituts wird die Vorabpauschale entsprechend mit Kapitalertragsteuer belegt, so dass in diesem Fall keine Veranlagung notwendig ist.

Darüber hinaus kann die Abgabe der Anlage KAP zur steuerlichen Korrektur des Steuerabzugs erforderlich sein (Antragsveranlagung). Dies ist beispielsweise der Fall bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage höher als die tatsächliche Bemessungsgrundlage ist, zur Nutzung eines nicht ausgenutzten Sparer-Pauschbetrags oder nicht ausgenutzter Verluste (z. B. wenn Verluste und abzugspflichtige Kapitalerträge bei unterschiedlichen Banken angefallen sind), zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern oder auch zur Erhebung der Kirchensteuer.

Liegt der individuelle Steuersatz unter 25 %, kann die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer über das Finanzamt zurückgefordert werden. Hierzu sind in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) alle Einkünfte (einschließlich der Kapitalerträge) anzugeben und die bereits abgezogene Abgeltungsteuer mit der Jahressteuerbescheinigung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob der individuelle Steuersatz unter 25 % liegt, und die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer erstatten (Günstigerprüfung).

Einen Überblick über die verschiedenen Verfahren zur Erhebung der Abgeltungsteuer gibt das nachfolgende Schaubild.

Erhebung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge



*) Soweit von der Bank noch nicht berücksichtigt.

Hinweis: Die Bank wird ihren Kunden weiterhin eine Ertragnisaufstellung anbieten, die das Ausfüllen der Anlage KAP – soweit erforderlich – erleichtert und bei vielen weiteren Fragen eine nützliche Hilfe bietet.



07. Reform der Investmentbesteuerung – Einführung eines neuen Besteuerungssystems für Investmentfonds (den bisherigen Publikumsfonds) seit 2018

Welche wesentlichen Unterschiede in der Besteuerung von Investmentfonds gibt es seit 2018 durch die Reform?

Investmentsteuerreformgesetz kam es mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zu einer grundlegenden Änderung in der Besteuerung von Investmentfonds. Vor dem 01.01.2018 wurden Anleger in Investmentfonds nach dem sog. Transparenzprinzip besteuert, wodurch erreicht werden sollte, dass der Anleger steuerlich weitestgehend so behandelt wird, als wäre er direkt in die Kapitalanlagen des Fonds investiert. Zur Umsetzung dieses Besteuerungsprinzips waren inländische Fonds bislang steuerbefreit und die Besteuerung erfolgte auf Anlegerebene. Hierfür wurden detaillierte Steuerdaten für den Fonds veröffentlicht, damit die Fondserträge transparent beim Anleger besteuert werden konnten.

Mit der Reform wurde dieses Prinzip bei Investmentfonds mit Wirkung ab 2018 aufgegeben und durch ein intransparentes Besteuerungssystem ersetzt. Dies bedeutet, dass inländische und ausländische Investmentfonds mit bestimmten Erträgen steuerpflichtig sind (= Fondseingangsbesteuerung). Die Körperschaftsteuer auf Ebene des Fonds beträgt 15 % (je nach Ertragsart inkl. oder zusätzlich 5,5 % Solidaritätszuschlag) und umfasst insbesondere Dividenden aus deutschen Aktien, deutsche Mieterträge sowie Gewinne aus der Veräußerung deutscher Immobilien.

Der Anleger des Investmentfonds wird ebenfalls besteuert (= Fondsausgangsteuer). Allerdings ist die steuerliche Zusammensetzung der Fondserträge hierfür nicht von Bedeutung, so dass auch eine Veröffentlichung von detaillierten Steuerinformationen nicht mehr erforderlich ist. Dadurch soll vor allem eine Vereinfachung in der Besteuerung der Anleger erreicht werden. Aufgrund der steuerlichen Vorbelastung des Investmentfonds sind die Fondserträge beim Anleger unter bestimmten Bedingungen zum Teil steuerfrei (sog. Teilfreistellungssätze, siehe im Detail auch unten).

Welche Erträge aus Investmentfonds unterliegen einer Besteuerung auf Ebene des Anlegers?

Ausschüttungen des Investmentfonds, ggfs. die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen sind beim Anleger steuerpflichtig. Die steuerpflichtige Ausschüttung bemisst sich grundsätzlich nach dem tatsächlich ausgeschütteten Bruttobetrag, Ausnahmen hiervon bestehen lediglich für Investmentfonds, die sich in Abwicklung befinden. Wie sich die Ausschüttung im Einzelnen zusammensetzt, ist im Grundfall daher für die Besteuerung nicht mehr relevant.

Weiterhin kann eine sog. Vorabpauschale beim Anleger steuerpflichtig sein, bspw. wenn es sich nicht um einen ausschüttenden sondern um einen (teil-)thesaurierenden Fonds handelt (siehe auch nächste Frage). Schließlich hat der Anleger auch Gewinne zu besteuern, die aus der Veräußerung der Fondsanteile resultieren.

Was ist die Vorabpauschale und wann kommt diese zum Ansatz?

Für die Ermittlung der sog. Vorabpauschale ist die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen maßgeblich, die von der Bundesbank errechnet werden. Die Vorabpauschale spiegelt somit einen fiktiven Ertrag aus einer risikolosen Geldanlage für ein Kalenderjahr wider. Die Vorabpauschale ist dann vom Anleger zu besteuern, wenn der Investmentfonds im Kalenderjahr keine oder nur geringe Ausschüttungen vorgenommen hat.

Die Vorabpauschale ist auf die positive Wertsteigerung zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres begrenzt. Bei einer negativen Wertentwicklung im Kalenderjahr kommt somit eine Vorabpauschale nicht zum Ansatz. Der steuerliche Zufluss erfolgt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres. Der Anleger hat der Bank grundsätzlich die für den Steuerabzug notwendige Liquidität bereitzustellen, sofern z. B. nach etwaiger Verlustverrechnung und Berücksichtigung eines Freistellungsauftrages durch die Bank eine steuerpflichtige Vorabpauschale verbleibt. Bei Veräußerung der Fondsanteile werden die bereits angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn in Abzug gebracht, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden. Die Vorabpauschale wird erstmals für das Jahr 2018 zu Beginn des Jahres 2019 (d. h. steuerlicher Zufluss in 2019) abgerechnet.

In welcher Höhe sind Erträge aus Investmentfonds unter Umständen steuerfrei (Teilfreistellung)?

Aufgrund der möglichen Steuervorbelastung auf Fondsebene können Ausschüttungen, Vorabpauschale sowie Veräußerungsgewinne zum Teil steuerfrei sein. Diese Teilfreistellungssätze sind vom Anlageschwerpunkt des Investmentfonds und vom steuerlichen Status des Anlegers abhängig.

Anlegerkreis	Fondstyp		
	Aktienfonds (wenn mind. 51 % in Kapitalbeteiligungen angelegt sind)	Mischfonds (wenn mind. 25 % in Kapitalbeteiligungen angelegt sind)	Immobilienfonds ¹ (wenn mind. 51 % in Immobilien oder Immobiliengesellschaften angelegt sind)
Privatanleger	30 %	15 %	60 % / 80 %
Betrieblicher Anleger	60 %	30 %	60 % / 80 %
Körperschaften	80 %	40 %	60 % / 80 %
LV / KV, Kreditinstitute	30 %	15 %	60 % / 80 %

¹ 60 % bei inländischen Immobilien, 80 % bei ausländischen Immobilien.



Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Fondstyp (Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds) ist, dass die entsprechenden Mindest-Anlagequoten in den Anlagebedingungen des Investmentfonds festgehalten sind.

Auf Bankebene werden für den Steuerabzug einheitlich für alle Anlegergruppen die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungsätze bereits berücksichtigt, so dass eine zutreffende Besteuerung für private Fondsanleger im Rahmen der Abgeltungsteuer erfolgt. Höhere Teilfreistellungsätze (z. B. für betriebliche Anleger) können in der steuerlichen Veranlagung geltend gemacht werden.

Welche Besonderheiten sind beim Übergang in das neue Besteuerungssystem bei Investmentfonds zu beachten?

Sämtliche Fondsanteile gelten zum 31.12.2017 steuerlich als veräußert und per 01.01.2018 als wieder angeschafft. Der Gewinn aus dieser fiktiven Veräußerung ist jedoch erst steuerpflichtig, wenn die Fondsanteile tatsächlich durch den Anleger veräußert werden. Dies gilt auch für mögliche Zwischengewinne und besitzzeitanteilige akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge, die aufgrund der Veräußerungsfiktion relevant sein können. Die Bank hat den fiktiven Veräußerungsgewinn zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten, damit dann ein zutreffender Steuerabzug vorgenommen werden kann. Bei Depotüberträgen zwischen inländischen Banken werden die Informationen zur fiktiven Veräußerung ebenfalls übermittelt, so dass die aufnehmende Bank bei tatsächlicher Veräußerung den Steuerabzug auf Basis dieser Daten vornehmen kann.

Um einen einheitlichen Übergang in das neue Besteuerungssystem des am 01.01.2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreformgesetzes auf Fondsebene zu vollziehen, waren sämtliche (in- und ausländischen, ausschüttenden und thesaurierenden) Investmentfonds verpflichtet, ein (Rumpf-)Geschäftsjahr zum 31.12.2017 einzulegen und die Erträge zwangsweise zu thesaurieren. In diesem Zusammenhang wurde die Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger vom 30.04.2018 auf den 31.12.2018 verlängert. Darüber hinaus wurde aufgrund der zahlreichen zu erstellenden Fondsabschlüsse per 31.12.2017 eine Erleichterung für die Fondsbranche seitens der Finanzverwaltung gewährt: Demnach ist es nicht zu beanstanden, wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) die den Anlegern zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge in einem sogenannten vereinfachten Verfahren ermitteln. Das bedeutet, dass die Erträge auf Basis der Erträge der letzten beiden Geschäftsjahre zu schätzen und bis zum 30. April 2018 im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. Dies entbindet die KVG jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, die tatsächlichen Werte für die Thesaurierung bis zum 30.06.2019 zu ermitteln. Wenn die im vereinfachten Verfahren ermittelten von den tatsächlichen Werten um mehr als 30% abweichen, hat die KVG grundsätzlich ein Korrekturverfahren durchzuführen und die Unterschiedsbeträge im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Dieses Korrekturverfahren gilt auch für solche Fehler, die im Rahmen einer Betriebs- bzw. Außenprüfung eines in- oder ausländischen Investmentfonds durch die deutschen Finanzbehörden für vor oder am 31.12.2017 endende Fondsgeschäftsjahre festgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Unterschiedsbeträge nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Bankebene unterliegen und nicht in Ihrer Ertragnisaufstellung ausgewiesen werden. Auch bitten wir Sie um Beachtung, dass die veröffentlichten Unterschiedsbeträge in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen gelten, in dem sie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie gelten denjenigen Anlegern als zugeflossen, denen am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem der Fehler entstanden ist, Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind. Gerne möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Unterschiedsbeträge nicht im Rahmen Ihrer Veranlagung erklärt werden müssen, sofern diese zu Ihren Lasten weniger als 500 EUR betragen.

Entfällt der bisherige Bestandsschutz für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden?

Da sämtliche Fondsanteile zum 01.01.2018 im Rahmen des Übergangs auf das neue Recht steuerlich als wiederangeschafft gelten, entfällt für vor dem 01.01.2009 erworbene Fondsanteile der bisher gewährte Bestandsschutz. Allerdings bleiben zwischen Anschaffung (vor dem 01.01.2009) und dem 31.12.2017 eingetretene Wertsteigerungen (weiterhin) steuerfrei. Wertänderungen, die ab dem 01.01.2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung eintreten, sind zwar dann steuerpflichtig, jedoch wird je Privatanleger ein Freibetrag in Höhe von EUR 100.000 für solche bestandsgeschützten Alt-Anteile gewährt. Der Freibetrag kann im Ergebnis nur dann genutzt werden, wenn die Fondsanteile seit Anschaffung (vor dem 01.01.2009) über den 31.12.2017 hinweg gehalten werden.

Der Freibetrag wird allerdings nicht von der Bank beim Steuerabzug berücksichtigt, da die Geltendmachung nur im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vorgesehen ist. Das zuständige Finanzamt schreibt den (verbleibenden) Freibetrag hierfür jährlich fort.


Anlage 1: Grundfälle, Sonderfälle unberücksichtigt

Dividenden und Wertpapierzinsen aus	Dividenden			Wertpapierzinsen		
	Quellensteuersatz %	Entlastung im Abzugsstaat %	Im Ausland verbleibende Steuer %	Quellensteuersatz %	Entlastung im Abzugsstaat %	Im Ausland verbleibende Steuer %
Australien	-/30	-/15	-/15	-/10	-	10
Belgien	30	15	15	-/30	15	-/15
Dänemark	27	12	15	-	-	-
Finnland	30	15	15	-	-	-
Frankreich	30 ¹ /12,8 ²	15/17,2	15/12,8	-	-	-
Griechenland	15	-	15	-/15	-/5	-/10
Großbritannien	-	-	-	20	20	-
Irland	20	20	-	-	-	-
Italien	26	11	15	12,5/26	12,5/26	0/0
Japan	15,315/20,42	0,315/5,42	15	-/15,315	-/5,315	-/10
Kanada	25	10	15	-	-	-
Luxemburg	15	-	15	-	-	-
Niederlande	15	-	15	-	-	-
Norwegen	25	10	15	-	-	-
Österreich	27,5	12,5	15	-	-	-
Portugal	-/35	-/20	-/15	-	-	-
Schweden	30	15	15	-	-	-
Schweiz	35	20	15	-/35	-/35	-
Spanien	-/19	-/4	15	-	-	-
Südafrika	20	5	15	-	-	-
USA	-/30	-/15	-/15	-/30	-/30	-

¹ Juristische Personen.

² Natürliche Personen.

Hinweis: Angegeben sind die Quellensteuersätze von 2018.

Diese Übersicht gibt einen allgemeinen unverbindlichen Überblick über die Grundfälle. Sonderfälle sind nicht berücksichtigt.

Wegen weiterer Informationen kann die Übersicht des Bundeszentralamtes für Steuern „Anrechenbarkeit der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen von Staaten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat“ zu Rate gezogen werden.

Weitere Informationen:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Auslaendische_Quellensteuer/auslaendische_quellensteuer_node.html

– Sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne unsere Verbindlichkeit –



Anlage 2

Länderübersicht über das bei der Steuerentlastung anzuwendende Verfahren für die Entlastung im Abzugsstaat
 lt. Tabelle Anlage 1

Hinweis auf das „Vollmachtverfahren“: Die Deutsche Bank bietet ihren inländischen Depotkunden bei bestimmten Quellenstaaten an, die Erstattung von ausländischer Quellensteuer in deren Namen durchzuführen. Die Bank berechnet dafür kein besonderes Entgelt. Hierfür muss der Kunde der Bank einen entsprechenden Auftrag und eine schriftliche Vollmacht für die Antragstellung auf einem von der Bank vorgesehenen Vordruck erteilen. Die Bank wickelt dann die Quellensteuererstattungen für den Kunden selbstständig ab. Lediglich bei Kleinbeträgen von im Einzelfall unterschiedlicher Höhe wird die Bank das Erstattungsverfahren nicht durchführen, wenn insbesondere die in den Quellenstaaten anfallenden unterschiedlichen Gebühren dies nicht rechtfertigen.

Land	Dividenden		Zinsen		Antragsadresse	Antragsfrist, Sonstiges
	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck		
Australien	ja	–	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Belgien	–	276 Div	–	276 Int	FINTO BCT BRUXELLES ETRANGER Boulevard du Jardin Botanique 50 bte 3429 a, 1000 BRUXELLES	5 Jahre ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Kapital- erträge zufließen
Dänemark	–	02.050/02.051	entfällt	entfällt	Dänische Finanzverwaltung über deutsche Depotbank	3 Jahre nach Ablauf des Jah- res, in dem die Kapitalerträge zufließen
Finnland	ja	VEROH 6164e/6163e	–	–	Finnisch Tax administration – Verohallinto PO Box 560 FI-00052 VERO FINLAND	3 Jahre nach Ablauf des Jah- res, in dem die Kapitalerträge zufließen
Frankreich	–	5000 und 5001	–	5002	Französische Depotbank über deutsche Depotbank	Bis zum 31.12. des vierten auf die Gutschrift der Erträge folgenden Jahres eingehend in Frankreich
Griechenland	entfällt	entfällt	–	entfällt	entfällt	entfällt
Großbritannien	entfällt	entfällt	ja	DT / Individual	HMRC International – Centre for Non-Residents, Fitz Roy House, P.O. Box 46, Nottingham, NG2 1BD, England	5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, in dem Erträge fällig werden
Irland	–	Dividend With- holding Tax, DWT und Form V2	–	–	Irische Finanzverwaltung über deutsche Depotbank	4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Italien	–	Formbl. R/ DE-I/1 und „Procura Speziale“	ja	Formbl. MOD 111	Italienische Depotbank über deutsche Depotbank	4 Jahre ab Steuerabführung
Japan	entfällt	entfällt	ja	–	–	–
Kanada	ja	Formbl. NR 7 R	–	Formbl. NR 7 R	International Tax Services Office, Non-Resident With- holding Division, P.O. Box 9769, Station T, Ottawa ON K1G3Y4, Canada	2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern abgeführt wurden
Luxemburg	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	–	–
Niederlande	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	Niederländische Finanzver- waltung (Belastingdienst) über deutsche Depotbank	–



Land	Dividenden		Zinsen		Antragsadresse	Antragsfrist, Sonstiges
	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck	Ermäßigung bei Gutschrift	Erstattung auf Antrag mit Vordruck		
Norwegen	–	formlos	entfällt	entfällt	Norwegische Finanzverwaltung (Skattedirektoratet) über deutsche Depotbank	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Österreich	–	Formbl. ZS-RD1	entfällt	entfällt	Österreichische Finanzverwaltung über deutsche Depotbank	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Portugal	Modelo 21RFI	Modelo 22RFI	Modelo 19RFI	–	Direcção Geral das Contribuições e Impostos, Divisão das Relações Fiscais Internacionais, Rua da Alfândega, 1178 Lisboa Codex	2 Jahre nach Ablauf des Zahltages
Schweden	ja	SKV 3740	entfällt	entfällt	Skatteverket, Storföretagsregionen, Stockholmskontoret, 11681 Stockholm	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Erträge zufließen
Schweiz	–	Form 85	–	Form 85	Eidgenössische Steuerverwaltung, Abt. Rückerstattung, in 3003 Bern, Eigerstraße 62, über deutsche Depotbank	3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem Kapitalerträge fällig geworden sind
Spanien	–	WSB jährlich	entfällt	entfällt	Spanische Depotbank	4 Jahre nach Zufluss der Zinsen
USA	ja	–	ja, bei Vorlage des Formbl. W8-BEN	–	Deutsche Depotbank	–

Diese Übersicht gibt einen allgemeinen unverbindlichen Überblick über die Grundfälle. Sonderfälle sind nicht berücksichtigt.

Wegen weiterer Informationen wird auf die Darstellungen des Bundeszentralamtes für Steuern verwiesen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die Formulare zur Entlastung der Quellensteuer der einzelnen Länder zusammengestellt. Aus diesen Formularen bzw. deren Erläuterungen können weitere und detaillierte Informationen entnommen werden:

<http://www.bzst.de/>

http://www.steuerliches-info-center.de/DE/AufgabenDesBZSt/AuslaendischeFormulare/Quellensteuer/quellensteuer_node.html

– Sorgfältig bearbeitet, jedoch ohne unsere Verbindlichkeit –

Dieses Merkblatt enthält einen allgemeinen Überblick zu steuerlichen Aspekten. Steuerliche Besonderheiten einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt. Die Besteuerung eines Anlegers ist von dessen individuellen Verhältnissen abhängig. Dem Anleger wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die konkreten steuerlichen Folgen seiner Investments beraten zu lassen. Die gemachten Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar.